



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten

am Standort **Leuna**

für die

Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH
Am Haupttor, Gebäude 8322
06237 Leuna

vom **24.01.2020**
Az: **402.3.8-44008/19/22**
Anlagen-Nr. **7901**

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen	4
III Nebenbestimmungen.....	4
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	4
2 Baurechtliche Nebenbestimmungen	4
3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	5
4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	10
6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	14
7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	14
8 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	15
9 Maßnahmen zur Betriebseinstellung.....	15
10 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung.....	16
IV Begründung	16
1 Antragsgegenstand	16
3 Entscheidung	22
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	22
5 Kosten	32
6 Anhörung.....	32
V Hinweise.....	32
1 Allgemeine Hinweise	32
2 Hinweis zur Anwendung der 44. BImSchV	33
3 Hinweise zum Baurecht.....	33
4 Hinweise zum Brandschutz.....	33
5 Hinweise zum Arbeitsschutz.....	34
6 Abfallrechtlicher Hinweis	35
7 Wasserrechtliche Hinweise	35
8 Zuständigkeiten	35
VI Rechtsbehelfsbelehrung.....	36
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	37

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis.....43

**I
Entscheidung**

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. der Nr. 4.1.16 im Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der Firma

**Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH
Am Haupttor, Gebäude 8322
06237 Leuna**

vom 28. Juni 2019 (Posteingang: 28. Juni 2019) mit letzter Ergänzung vom 9. Oktober 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten mit einer Kapazität von 1.800 t geglähtes Produkt pro Jahr, bestehend aus den Betriebseinheiten:

BE 140	Edelmetalltränkanlage
BE 145	HT-Kalzinierung
BE 146	Kalzinierung getränkter Katalysatoren
BE 148	Fördereinrichtungen und
BE 149	Nebenanlagen

auf einem Grundstück in **06237 Leuna**

in der Gemarkung:	Spergau
Flur:	3
Flurstück:	995

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis weiterer bauaufsichtlicher Prüfung und Übewachung ergeben können.
- 4 Von der Genehmigung eingeschlossene Entscheidung:
Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- 5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
- 6 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Errichtungsbeginn und die Aufnahme des Anlagenbetriebes gemäß vorliegender Genehmigung sind den zuständigen Überwachungsbehörden (Immissionsschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde, Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Für die Anlage ist ein Bericht über den Ausgangszustand vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Gründungskonstruktionen sind auf tragfähigem, frostsicheren Baugrund auszuführen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abzugleichen. Die Baugrundabnahme ist zu dokumentieren.
- 2.2 Nachfolgende Auflagen auf der Grundlage des Prüfberichtes Nr. 19081-1 vom 24.10.2019 sind zur Gewährleistungen der Standsicherheit der geprüften Bauteile zu erfüllen. Die grünen Eintragungen in den geprüften statischen Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.
 - a) Folgende Unterlagen sind rechtzeitig vor der Ausführung dem beauftragten Prüflingenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen:
 - statischer Nachweis Giebelfundamente Produktionshalle (Bereiche B-D/1 und B-D/8),
 - statischer Nachweis Tragkonstruktion Produktionshalle,
 - statischer Nachweis Inneneinbauten Produktionshalle,
 - statischer Nachweis Überdachung, ETA-Gebäude und Rohrbrücke,
 - Schal- und Bewehrungspläne/ Werkplanung/ Ausführungspläne.Mit der Ausführung der jeweiligen Bauteile darf erst nach abgeschlossener bauaufsichtlicher Prüfung der zugehörigen statischen Bauvorlagen begonnen werden.
 - b) Für die Herstellung der Stahlkonstruktion und für Schweißarbeiten auf der Baustelle ist ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 bzw. -2 für die entsprechende Ausführungsklasse erforderlich. Die entsprechende Bescheinigung ist vor Ausführungsbeginn dem Prüflingenieur für Standsicherheit vorzulegen.

- c) Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) sind dem Prüfenieur für Standsicherheit mitzuteilen.
 - d) Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Prüfenieure und Prüfsachverständige (PPVO LSA) hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfenieur für Standsicherheit. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur für Standsicherheit rechtzeitig zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen. Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter abnehmen zu lassen. Über die Abnahmen sind Protokolle anzufertigen.
 - e) Die Bauarbeiten sind laufend durch eine sachkundige örtliche Bauleitung zu überwachen. Dem Prüfenieur ist die Erklärung über diese Überwachung vorzulegen.
 - f) Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen:
 - Bauleitererklärung/ Fachunternehmererklärung,
 - Verwendbarkeits-/ Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte/ Bauarten.
- 2.3 Spätestens mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Protokolle, Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
- Protokoll Baugrundabnahme,
 - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TANIVO) von Sachkundigen (z. B. Blitzschutzanlage).

3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Nachfolgende Auflagen sind auf der Grundlage des Prüfbericht P0952019-1 vom 02.09.2019 zu erfüllen:

- 3.1 Unter der Überdachung (Witterungsschutz für Verkehrsweg) vor dem geplanten Gebäude gilt ein generelles Lagerverbot. Dies ist in der Brandschutzordnung festzuhalten.
- 3.2 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erstellen und mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Werkfeuerwehr in 3facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Über die erfolgte Übergabe der Feuerwehrpläne ist dem Prüfenieur für Brandschutz eine Bestätigung zu übergeben.
- 3.3 Die Feuerwehrlaufkarten sind mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Werkfeuerwehr zur Prüfung und Freigabe zu übergeben und dem Prüfenieur für Brandschutz eine Bestätigung zu übergeben.
- 3.4 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn) sind dem Prüfenieur für Brandschutz mitzuteilen.
- 3.5 Der Name des Bauleiters mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des Brandschutzes i. S. d. § 55 Abs. 2 BauO LSA ist dem Prüfenieur für Brandschutz vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
- 3.6 Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA

i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 PPVO hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüfenieur für Brandschutz. Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur rechtzeitig zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.

3.7 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens aber zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfenieur für Brandschutz vorzulegen:

- Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte und Übereinstimmungsnachweise nach § 16a bis § 25 BauO LSA,
- Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen,
- Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens,
- Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 TAnlVO von Prüfsachverständigen,
- Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 2 TAnlVO von Sachkundigen.

3.8 Die Feuerwehruzufahrten, Feuerwehrumfahrungen, Aufstellflächen für die Feuerwehr usw. sind entsprechend der geltenden Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen und normgerecht zu kennzeichnen (§§ 3 und 14 Abs. 1 BauO LSA i. V. m. § 50 Satz 3 Nr. 4 und § 85a BauO LSA). Dabei ist zu beachten, dass die Werkfeuerwehr nicht über DIN-Feuerwehrfahrzeuge verfügt. Die Feuerwehruzufahrten, Feuerwehrumfahrungen, Aufstellflächen für die Feuerwehr usw. sind daher mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

3.9 Planung und Ausführung der trockenen Steigleitung im Treppenraum sowie der halbstationären CO₂-Feuerlöschanlage haben in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erfolgen. Die maximal zur Verfügung stehende Menge an CO₂ im entsprechenden Löschfahrzeug beträgt 4000 kg.

3.10 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und -alarmierung sind entsprechend des Brandschutzkonzeptes auszuführen. Die Lage des Feuerweherschlüsselkastens, des Feuerwehrbedienfeldes und der Blitzleuchte sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.11 Vor der Aufnahme der Nutzung der Anlage ist eine Einweisung aller Wachabteilungen der Werkfeuerwehr vor Ort durchzuführen.

4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Luftreinhaltung

4.1 Die mit Erdgas betriebene Feuerung des Drehrohrofens T 14570 unterliegt dem vollständigen Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

Die Einhaltung der daraus resultierenden Anforderungen ist zu jeder Zeit sicherzustellen.

4.2 Die mit Erdgas betriebenen Feuerungen der Drehrohröfen T 14565 und T14620 unterliegen dem vollständigen Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Die Einhaltung der daraus resultierenden Anforderungen ist zu jeder Zeit sicherzustellen.

4.3 Die mit Dieseldieselkraftstoff betriebenen Notstromaggregate (Verbrennungsmotoranlagen) unterliegen dem vollständigen Anwendungsbereich 44. BImSchV.

Die Einhaltung der daraus resultierenden Anforderungen ist zu jeder Zeit sicherzustellen.

Auf die Messung gemäß § 24 Abs. 2 der 44. BImSchV der Gesamtstaubkonzentration im Abgas kann verzichtet werden.

4.4 Die mit Erdgas betriebene Gebäudeheizung unterliegt dem vollständigen Anwendungsbereich der 44. BImSchV.
Die Einhaltung der daraus resultierenden Anforderungen ist zu jeder Zeit sicherzustellen.

4.5 Emissionsbegrenzungen nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

4.5.1 Emissionsquelle EQ 140.01 - Abluft Tränkanlage:

Im Abgas der Emissionsquelle EQ 140.01 dürfen die Emissionen nachfolgender Luftschadstoffe die genannten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³
- krebserzeugende Stoffe der Klasse I, Hydrazin 0,05 mg/m³

4.5.2 Emissionsquelle EQ 145.01 - Abluft Drehrohrofen T14570

Im Abgas der Emissionsquelle EQ 145.01 dürfen die Emissionen an Gesamtstaub die genannte Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

4.5.3 Emissionsquelle EQ 145.02 - Abluft Bandglühofen T14565

Im Abgas der Emissionsquelle EQ 145.02 dürfen die Emissionen an Gesamtstaub die genannte Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

4.5.4 Emissionsquelle EQ 146.02 - Abgas DeNOx-Anlage

Im Abgas der Emissionsquelle EQ 146.02 dürfen die Emissionen nachfolgender Luftschadstoffe die genannten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 350 mg/m³
- Ammoniak 30 mg/m³

nicht überschreiten.

4.5.5 Emissionsquelle EQ 146.03 - Abluft Staubabsaugungen

Im Abgas der Emissionsquelle EQ 146.03 dürfen die Emissionen an Gesamtstaub die genannte Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Gesamtstaub,
einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

4.6 Messung und Überwachung der Emissionen

- 4.6.1 Die Einhaltung der unter NB 4.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist durch Einzelmessungen feststellen zu lassen.
Auf eine Messung der in der Nebenbestimmung 4.5.1 festgelegten Emissionsbegrenzung für Hydrazin kann in Anwendung der Nr. 5.3.2.1 TA Luft verzichtet werden.
 - 4.6.2 Für die Durchführung der Einzelmessungen ist ein Messplatz einzurichten. Dieser soll ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) sind umzusetzen.
 - 4.6.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, sind zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
 - 4.6.4 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15 259 zu beachten.
 - 4.6.5 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen.
 - 4.6.6 Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
 - 4.6.7 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht. Der Emissionsmessbericht ist spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Zusätzlich ist ein Exemplar des Messberichtes dem LAU auf elektronischem Wege zuzuleiten.
 - 4.6.8 Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- #### 4.7 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen
- 4.7.1 Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.7.2 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung des Massenstromes unberücksichtigt.

4.8 Ableithöhe

Die Abgase der aufgeführten Emissionsquellen sind in der in den Antragsunterlagen angegebenen Höhe von 34,3 Metern abzuleiten. Eine ausreichende Verdünnung und ein unge störter Abtransport mit der freien Luftströmung sind zu gewährleisten.

Störfallvorsorge

4.9 Die im vorhabenbezogener Teilsicherheitsbericht nach § 4b Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) dargestellten Angaben zur Anlagensicherheit sind in den vorhandenen Sicherheitsbericht einzuarbeiten. Die unter Punkt 7, Nummer 2 bis 4 im Gutachten des TÜV NORD MPA vom 04.09.2019 angegebenen Auflagenvorschläge sind bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu berücksichtigen. Die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist vor Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen.

4.10 Der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde sind vor der Inbetriebnahme der Anlage die für die Erstellung des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes erforderlichen Informationen zu übermitteln.

4.11 Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme einer Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen.

4.12 Die Prüfung ist von einem durch die Länder bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen. Die Auswahl des Sachverständige ist mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT),
- Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- betriebliche sicherheitstechnische Dokumentationen,
- Prüfung der Umsetzung der Nebenbestimmung 4.10 zur Fortschreibung des Sicherheitsberichtes,
- Alarm- und Gefahrenabwehrplan,
- Anweisung für den Betrieb der Anlage.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

Das Ergebnis der Prüfung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

Lärmschutz

- 4.13 Die An- und Abtransporte zur Anlage sind nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zulässig.
- 4.14 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, Bericht – Nr.: 2019-GIP-134 vom 31.07.2019 aufgeführten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen mit den angegebenen Mindest-Einfügungsschalldämmmaßen der Schalldämpfer sowie die Schalldämmwerte der Gebäude sind einzuhalten bzw. zu realisieren oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen
- 4.15 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen (Nr. 2.5. und 3.1.b der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Die Tore, Türen und Fenster der Produktionsgebäude sind geschlossen zu halten.

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (Gefährdungsbeurteilung).

Anforderungen zur Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

- 5.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte und Dritte (Wartung/Instandhaltungspersonal) in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. (ASR A2.3 Pkt. 6 Abs. 8 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“)
- 5.3 Die Arbeitsstätte/Tätigkeitsbereich ist mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessene künstliche Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtung ist so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Beleuchtungsanlage ist so zu installieren, dass in den genannten Bereichen mindestens folgende Beleuchtungsstärken sowohl bei der Einrichtung als auch beim Betrieb der Arbeitsstätte erreicht werden (ASR A3.4 „Beleuchtung“):

Arbeitsplätze in verfahrenstechnischen Anlagen	300 lx
Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr	150 lx
Treppen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Aufzüge	100 lx
Versand-und Verpackungsbereiche	300 lx
Pausenräume, Warteräume, Aufenthaltsräume	200 lx
Waschräume, Bäder, Toiletten, Umkleieräume	200 lx
Schreiben, Lesen, Datenverarbeitung	500 lx

Die Leuchten sind blendungsfrei zu installieren.
Für die Ausführung der Beleuchtungsanlage ist die DIN EN 12464-1 "Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten -" Teil 1 „Arbeitsstätten in Innenräumen“ zu berücksichtigen.

- 5.4 Die Fluchtwege und Notausgänge müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sichtbar sein. (ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“)
- 5.5 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Die Fußböden in der Arbeitsstätte müssen den geltenden Rutschbewertungsklassen entsprechen. (ASR A1.5/1,2 „Fußböden“)
- 5.6 In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. (§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.7 im Anhang zur ArbStättV)
- 5.7 Arbeitsplätze und Verkehrswege, an denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, ist die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen zu gewährleisten. (Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter.) (§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1. im Anhang zur ArbStättV)
- 5.8 Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte
- a) diese sicher erreichen und verlassen können,
 - b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
 - c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.
- (§ 3 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.2. im Anhang zur ArbStättV)
- 5.9 Die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen sind instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Aufgrund des Umgangs mit Gefahrstoffen sind Notduschen zu installieren.
- 5.10 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind ständig freizuhalten, damit sie jederzeit benutzbar sind. Es ist zu gewährleisten, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben.
- 5.11 In umschlossenen Arbeitsräumen muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren ist eine ausreichende Lüftung (Be- und Entlüftung) zur Erneuerung der Raumluft sicherzustellen. (Die Innenraumluftqualität in Arbeitsräumen kann durch folgende Lasten beeinträchtigt werden: Stofflasten (Feinstaub), -Feuchtelasten oder -Wärmelasten (Drehrohröfen).) Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) zur Lüftung sind zu installieren, wenn eine freie Lüftung entsprechend Nr. 5 ASR A3.6 nicht ausreicht. (ASR A3.6 „Lüftung“)
- 5.12 In Toilettenräumen ist für eine wirksame Lüftung zu sorgen. Kann eine freie Lüftung (Fensterlüftung) nicht gewährleistet werden, ist eine Lüftungstechnische Anlage zu installieren, die so auszulegen ist, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3 / (\text{h m}^2)$ erreicht wird. Die Abluft

aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen. (ASR A4.1. Pkt. 5.1 „Sanitär-
räume“)

- 5.13 Pausenräume und Pausenbereiche müssen in einer der Sicherheit und der Gesundheit zu-
träglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden. Unabhängig von der Anzahl der
Beschäftigten ist ein Pausenraum oder Pausenbereich zur Verfügung zu stellen, wenn Si-
cherheits-oder Gesundheitsgründe (z. B. eine Überschreitung der Auslösewerte für Lärm
oder Vibrationen) sein.
Weiterhin müssen Pausenräume und Pausenbereiche frei von arbeitsbedingten Störnun-
gen (z. B. durch Produktionsabläufe, Publikumsverkehr, Telefonate) sein.
(ASR A4.2. „Pausen-und Bereitschaftsräume“)

- 5.14 Es sind Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regel-
mäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

- 5.15 Arbeitsstätten sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen zu reinigen. Verunreini-
gungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu be-
seitigen.

Anforderungen zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

- 5.16 Bei der Umsetzung der Anforderungen nach Betriebssicherheitsverordnung an die zur Ver-
fügung zu stellenden Arbeitsmittel ist die Bekanntmachung zur Betriebssicherheit BekBS
1113 – „Beschaffung von Arbeitsmitteln“ zu beachten.

- 5.17 Den Beschäftigten sind nur solche Arbeitsmittel bereit zu stellen, die für die gegebenen Be-
dingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und
Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Das betrifft insbesondere, dass
- Befehlseinrichtungen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar sind;
 - das Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nur durch absichtliche Betätigung einer Be-
fehleinrichtung möglich ist;
 - mindestens eine Notbefehlseinrichtung am Arbeitsmittel vorhanden ist, mit der ge-
fahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden kön-
nen;
 - Schutzeinrichtungen vorhanden sind, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefah-
renbereich von beweglichen Teilen verhindern oder dies vor Erreichen des Gefah-
renbereiches stillsetzen;
 - Arbeitsmittel in regelmäßigen, festzulegenden Prüfzyklen geprüft werden, um Schä-
den rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

Für Einstellungs- und Instandhaltungsarbeiten an Arbeitsmitteln muss für die Beschäftigten
ein sicherer Zugang zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden sein. An diesen Stellen
muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

In der Gefährdungsbeurteilung ist eine Bewertung einer möglichen Explosionsgefahr im Fil-
ter, welcher in der Halle aufgestellt ist, vorzunehmen.

(§§ 3, 4, 7 BetrSichV i. V. m. Anhang 1 zur BetrSichV, § 10 BetrSichV)

- 5.18 Die zum Einsatz kommende Prozessleit- bzw. MSR-Technik ist hinsichtlich ihrer sicherheits-
technischen Relevanz zu klassifizieren.

Die sicherheitsrelevante Prozessleit- bzw. MSR-Technik (MSR-Schutzeinrichtungen) ist

- in Abhängigkeit des abzudeckenden Risikos hinsichtlich ihrer funktionalen Sicherheit
entsprechend zuverlässigkeitstechnisch auszuwählen bzw. auszulegen (ggf. Redun-
danz; fail-safe).
- im R&I-Fließbildern und an der Anlage zu kennzeichnen,
- regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr einer Funktionsprüfung zu unterzie-
hen.

(§ 5 BetrSichV i. V. m. VDI/VDE 2180 und IEC/DIN EN 61511)

- 5.19 Bei der Durchführung der Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen nach BetrSichV sind die Anforderungen der TRBS 1201 Teil1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“, Nr. 4 umzusetzen.
- 5.20 Für die erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln nach BetrSichV sind die Anforderungen der TRBS 1201 – Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen – umzusetzen.

Anforderungen zur Umsetzung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

- 5.21 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Beschäftigte, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchzuführen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.22 Bei den nach GefStoffV festzusetzenden Notfallmaßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen sind die Anforderungen der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, Nr. 6.7 umzusetzen.
- 5.23 Bei der Umsetzung der Anforderungen an die Kennzeichnung nach GefStoffV sind die Maßgaben der TRGS 400 – Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Nr. 5.1 und der TRGS 201 – Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen anzuwenden.
- 5.24 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass sie den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen so verlegt und betrieben werden, dass Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden.
Um die Dichtheit gewährleisten zu können, sollten für Rohrleitungen mit ätzenden Stoffen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Werden Normalflansche (Glattflansche) verwendet, sind diese mit einem Spritzschutz bzw. Tropfschutz zu versehen.
- 5.25 Beim Umgang mit Otto- und Dieselmotoren sowie diversen Hilfsstoffen ist Folgendes zu gewährleisten:
- eine gute Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes,
 - eine gute Raumbelüftung auch im Bodenbereich,
 - Sicherstellung, dass abgesaugte Luft nicht in die Arbeitsbereiche zurückgeführt werden kann
- (TRGS 554 – Abgase von Dieselmotoren)
- 5.26 Bei der Umsetzung der Anforderungen in § 8 Abs. 7 GefStoffV sind die Maßgaben der TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen" und TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“ anzuwenden.
- 5.27 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV sind organisatorische und technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsge-

fährdungen unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nummer 1 GefStoffV und TRGS 723 "Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische" festzulegen.

- 5.28 Bei der Umsetzung der Anforderungen im Anhang 1 Nr. 1.2 GefStoffV ist die TRGS 723 "Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische" anzuwenden.
- 5.29 Mit Blick auf die Umsetzung der Anforderungen im Anhang I, Nr. 1.2 Abs. 2 GefStoffV sind die Maßgaben der TRGS 723 "Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische" sowie der TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen anzuwenden.
- 5.30 Das Explosionsschutzdokument für die Anlage ist zu erarbeiten bzw. das für den Standort vorhandene zu überarbeiten.
- 5.31 Regelungen und Anweisungen sind zu erlassen, in denen Maßnahmen zur betrieblichen Ordnung und Sicherheit sowie das Verhalten im Gefahrenfall festzulegen sind. Diese Regelungen und Anweisungen sind an geeigneter Stelle (z. B. Pausenraum, zentraler Informationspunkt) bekannt zu machen. Die Arbeitnehmer sind darüber vor Beginn der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen (TRGS „Betriebsanweisungen und Information der Beschäftigten“).

6 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Alle anfallenden Abfälle (auch im nicht bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb) sind für die ordnungsgemäße Entsorgung herkunftsbezogen zu spezifizieren und gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.
- 6.2 Die anfallenden Abfälle (produktions- und wartungsbedingte) sind zeitnah vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.
- 6.3 Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweisbelege (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine oder Übernahmescheine bei Kleinmengen) in elektronischer Form im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens (elektronische Nachweisführung-eANV) zu führen.
- 6.4 Die gefährlichen Abfälle dürfen nur mit einer gültigen Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) befördert werden.
- 6.5 Der zuständigen Abfallbehörde ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
Über die Art und Menge aller im Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle (gefährlich und nicht gefährliche Abfälle) und deren Verbleib ist ein Nachweis zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zu übergeben.
- 6.6 Eine Jahresübersicht über die angefallenen und entsorgten prozessspezifischen Abfälle ist bis zum **31.05. des Folgejahres** der zuständigen Abfallbehörde zu übergeben.

7 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

- 7.2 Grundsätzlich sind Erdarbeiten mit anschließender Wiederverfüllung im Vorfeld der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Ein Einbau von Materialien ist nur in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde gestattet.

8 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 8.1 Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen. Ggf. anfallendes Grundwasser ist zu beproben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Für eine planmäßig notwendige Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 8.2 Bei der Ausführung des Hallenbodens, welcher auch der Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen sowie von im Brandfall anfallendem verunreinigtem Löschwasser dient, ist das DWA-Arbeitsblatt A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Ausführung von Dichtflächen“ zu beachten. Bei der Herstellung unbeschichteter Betonteile in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton vom September 1996 einzuhalten.
- 8.3 Die für den Gewässerschutz bedeutsamen baulichen und apparativen Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sind monatlich bzw. entsprechend den Festlegungen ihrer bauaufsichtlichen Zulassung auf ihre Funktionstüchtigkeit und den ordnungsgemäßen Zustand zu überwachen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Einschränkungen der Funktionstüchtigkeit oder bauliche Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

9 Maßnahmen zur Betriebseinstellung

- 9.1 Besteht die Absicht, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 9.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

- 9.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 9.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
Alle Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 9.5 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal einzusetzen.
- 9.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

10 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

Vor Beginn der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist durch ein Fachplanungsbüro feststellen zu lassen, ob sich geschützte Arten (bes. Vogelarten) vor Ort befinden. In diesem Fall sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen vorzusehen, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände absichern.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Firma Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH hat am 28. Juni 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten am Standort Leuna beantragt.

Die am Standort bereits vorhandene Produktionskapazität für Edelmetallkatalysatoren soll um eine weitere Anlage erweitert werden. Die beantragte Anlage soll für eine Produktionskapazität von 1.800 t geglähtes Produkt pro Jahr ausgelegt werden und aus folgenden Betriebseinheiten (BE) bestehen:

BE 140 Edelmetalltränkanlage

In der Edelmetalltränkanlage werden die in der BE 145 hergestellten Katalysatorträger mit Edelmetall-Lösungen getränkt und nach Trocknung/ Kalzinierung in der BE 146 in einem zweiten Prozessschritt mit Hydrazin fixiert. Die BE beinhaltet folgenden Verfahrensstufen:

- Ansatz Tränklösung
- Hydrazinverdünnung
- Coater und
- Abluftsystem.

BE 145 HT-Kalzinierung

In der HT-Kalzinierung werden Tonerde-Tabletten hergestellt in folgenden Verfahrensstufen:

- Granulierung mit Dosierung von Aluminiumoxid-Pulver (Tonerde-) und Graphit, Mischen der Komponenten und Kompaktierung,
- Tablettierung mit Granulat- und Graphit-Dosierung, Mischen, Granulat-Verteilung und Tablettierung,
- Vor-Kalzinierung im Bandglühofen,
- Kalzinierung im Drehrohrofen mit nachgeschaltetem Kühler (Kühltrommel),
- Siebung und Abfüllung und
- Entstaubung (Heiß- und Kalt-Entstaubung).

BE 146 Kalzinierung getränkter Katalysatoren

Getränkte, angetrocknete Katalysatoren aus der Tränkanlage (BE 140) werden über ein Förderband einem Trockner und/ oder einem Drehrohrofen zugeführt. Die BE beinhaltet folgenden Verfahrensstufen:

- Trocknung und Kalzinierung
- Siebung und Abfüllung
- Abgassystem (DeNOx-Anlage) und Abluftsystem (Filteranlagen).

BE 148 Fördereinrichtungen

Fördereinrichtungen dienen dem Transport von Einsatz-, Zwischen- und Endprodukten in BigBags oder Containern innerhalb des Gebäudes zu den einzelnen Prozessstufen. Dabei kommen Rollenförderer und Senkrechtförderer (Palettenlift) zum Einsatz.

BE 149 Nebenanlagen

- ein Kühlwassersystem und
- zwei zentrale Staubsaugersysteme für die Betriebseinheiten BE 140 und 149 (zur Edelmetallrückgewinnung) sowie für die BE 145.

Die Bereitstellung von Druckluft, Stickstoff, Erdgas, Brauchwasser, Trinkwasser und Reinkondensat erfolgt durch zentrale Netze der InfraLeuna GmbH.

Die Anlage wird in einem neuen Gebäude aufgebaut, das nördlich des bestehenden Gebäudes 8251 (Gefahrstofflager) errichtet werden soll. Das neue Gebäude besteht aus einer Produktionshalle, der Produktionsanlage und dem ETA-Gebäude.

Die Anlage soll 24 h/d an 7 Tagen der Woche mit einer jährlichen Betriebszeit von max. 8.760 h betrieben werden.

2 **Genehmigungsverfahren**

Die Anlage zur Herstellung der Katalysator-Tabletten ist als Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang der Nr. 4.1.16 – „Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel“ im Anhang 1 der 4. BImSchV einzustufen.

Die Antragstellerin betreibt am Standort mehrere Anlagen zur Herstellung von Katalysatoren, die aufgrund der gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen i. S. d. Störfall-Verordnung (12. BImSchV) einen Betriebsbereich der oberen Klasse i. S. d. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV darstellen.

Die neue beantragte Anlage wird Bestandteil des Betriebsbereiches und stellt selbst aufgrund der gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen eine sicherheitsrelevante Anlage dar, die für sich genommen ebenso der 12. BImSchV unterliegt. Gemäß § 9 der 12. BImSchV ist für die Anlage ein Sicherheitsbericht anzufertigen.

Gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV müssen die Teile des Sicherheitsberichts, die den Abschnitten II Nummer 1, 3 und 4 sowie den Abschnitten III bis V des Anhangs II der 12. BImSchV entsprechen, dem Genehmigungsantrag beigelegt werden, soweit sie sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen oder für sie von Bedeutung sind.

Den Antragsunterlagen liegt ein vorhabenbezogener Teilsicherheitsbericht und das dazugehörige Gutachten gemäß § 13 der 9. BImSchV vom TÜV Nord MPA vom 4.9.2019 vor.

Die Anlage unterliegt dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (RL 2010/75/EU) (Nr. 4.2 e) des Anhangs I).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin stellt fest, dass in ihrer Anlage relevante gefährliche Stoffe in für Boden und Grundwasser relevanten Mengen zum Einsatz kommen werden, so dass für das Gelände der neuen Anlage ein Bericht über den Ausgangszustand erstellt und bis zur Inbetriebnahme vorgelegt wird.

Derartige Anlagen sind der Nr. 4.2 in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Im Genehmigungsverfahren war deshalb gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung

Die voraussichtlich von der Anlage ausgehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter waren zu prüfen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Als Standort für die neue Anlage ist eine im Werkteil I des Chemiestandortes Leuna liegende Freifläche nördlich des Gefahrstofflagers Bau 8251 vorgesehen. Das Baufeld befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 9 der Gemeinde Spergau, der das Gebiet als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) ausweist. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nachweislich eingehalten.

Das Baufeld befindet sich im Bereich der Werkstraßen 4 und 7 sowie V und W. Die unmittelbare Anlagenumgebung der neuen Anlage stellt sich wie folgt dar:

- Gefahrstofflager Shell (Bau 8251), südlich, ca. 14 m,
- TRM (Methanol-POX-Anlage), südlich, ca. 180 m,
- Anlagen der Taminco GmbH, östlich, ca. 70 m und südlich ca. 110m,
- Rangierbahnhof InfraLeuna GmbH, westlich, ca. 220 m.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen und öffentlichen Verkehrswegen befinden sich in folgenden Abständen zu geplanten Anlage:

- Stadt Leuna, ca. 1.600 m, nordöstlich
- Stadt Leuna – Daspig (Siedlung), ca. 1380 m, nordöstlich
- Stadt Leuna – Spergau, ca. 650 m, südöstlich

- Spergauer Straße, ca. 290 m, östlich
- Eisenbahnlinie Halle-Erfurt, ca. 420 m, westlich.

Gemäß der Geruchsmissionsprognose vom 29.06.2019 befinden sich drei Immissionsorte (IO 4/ Spergau, „Winkelgasse“, ca. 650 m südlich; IO 7.4/ Leuna, „Spergauer Str. 55, ca. 2 km nördlich; IO/ Spergau „Merseburger Str. 18, ca. 500 m südlich) im näheren Umfeld des Vorhabengebietes.

Der nächstgelegene Klimaschutzwald befindet sich ca. 750 m südöstlich der geplanten Anlage.

Im näheren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich keine weiteren Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope.

Aktuelle Nachweise faunistisch oder floristisch bedeutsamer Arten im näheren Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt.

Archäologische Kulturdenkmale und Baudenkmale reichen bis auf ca. 400 m an die geplante Anlage heran.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch die neue Anlage wird mit Blick auf störfallrelevante Auswirkungen ein angemessener Abstand zu schutzwürdigen Objekten eingehalten.

Anhand der Schallimmissionsprognose vom 29.06.2019 bzw. 31.07.2019 wurde nachgewiesen, dass an allen betrachteten und maßgeblichen Immissionsorten bei bestimmungsgemäßem Betrieb aller immissionsrelevanten Quellen, unter Beachtung der Randbedingungen der Schallimmissionsprognose, der jeweilige anteilige Immissionsrichtwert am Tage und in der lautesten Nachtstunde eingehalten wird.

Des Weiteren werden an allen betrachteten Immissionsorten die zu erwartenden Spitzenpegel, die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen, eingehalten.

Nach dem Verlassen des Firmengeländes erfolgt eine direkte Vermischung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs mit dem Straßenverkehr. Des Weiteren liegen die Immissionsorte um mehr als 500 m vom Firmengelände entfernt.

Der für die Flächen festgelegte immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel von $L_{WA} = 69,0$ dB(A) am Tage und von $L_{WA} = 63$ dB(A) gemäß Bebauungsplan Nr. 9 in der Nacht wird eingehalten.

Der Bagatellmassenstrom für Staub nach Nr. 4.6.1.1, Tab. 7 TA Luft wird an den Emissionsquellen EQ 140.1, EQ 145.01, EQ 145.02, EQ 146.02 und EQ 146.03 unterschritten. Auch der Bagatellmassenstrom für Stickstoffoxide nach Nr. 4.6.1.1, Tab. 7 TA Luft wird an der Emissionsquelle EQ 146.02 unterschritten.

Aufgrund der Gestaltung der Anlage und der Prozessführung ist zu erwarten, dass diffuse Emissionen 10 % der in Tab. 7 unter Nr. 4.6.1.1 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht erreichen werden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die in den letzten Jahren durchgeführten artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahmen belegen, dass die vorgesehene Baufläche derzeit kein Potenzial besitzt, um streng geschützten Arten einen entsprechenden Lebensraum zu bieten. Am 13.05.2019 wurde das Baufeld nochmals hinsichtlich des Vorkommens von Brutvögeln und Zauneidechsen geprüft. Danach ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der bauvorbereitenden Arbeiten zur Errichtung der Produktionsanlagen nicht zu erwarten, da keine Hinweise auf ein mögliches Brutvorkommen oder Vorkommen von Zauneidechsen festgestellt wurden.

Die Anlage ist innerhalb des Betriebsgeländes auf einer Fläche geplant, die bereits vorbelastet ist.

Bestehende Schutzgebiete (z. B. das EU-Vogelschutzgebiet DE 4638 401 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (Entfernung ca. 2 km), die FFH-Gebiete DE 4637-301 „Geiseltalniederung westlich Merseburg“ und DE 4638-304 „Wiesengebiet westlich Schladebach“ (Entfernung ca. 4 km bis 5,5 km) befinden sich weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage.

Aufgrund der Unterschreitung des Bagatellmassenstroms nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft für Stickstoffoxide, wird auch das Abschneidekriterium von 0,3 kg/ha*a für die Stickstoffdeposition in den mehr als 2 km entfernten Natura 2000-Gebieten unterschritten.

Somit ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von 3020,8 m² Fläche, hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (Standort im Industriegebiet), der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden und da der zulässige Versiegelungsgrad (Grundflächenzahl, vgl. Kap. 2) des Vorhabengebietes nicht überschritten wird, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Wasser

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (Abfälle aus Filter- und Staubsaugeranlagen, die im Prozess nicht mehr verwendet werden können, Verpackungsmaterial, ggf. Reinigungsabwasser und Leckageprodukte) werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Niederschlagswasser wird zu einem Übergabeschacht der InfraLeuna GmbH und von dort über einen Anschlusskanal bis zum Hauptsammler in der Straße 7 des Leuna-Standortes abgeleitet. Sanitärabwasser wird in das Abwassernetz der InfraLeuna GmbH eingeleitet.

Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist aufgrund der baulichen Sicherheitsvorkehrungen sowie der zu erwartenden sachgerechten Lagerung der wassergefährdenden Stoffe, eine Gefährdung von Oberflächengewässern, des Grundwassers und/ oder des Bodens nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Schutzgüter Luft und Klima

Die in der Anlage anfallenden staubhaltige Abluft wird in Filteranlagen gereinigt und unter Einhaltung der Anforderungen der TA Luft an die Atmosphäre abgegeben.

Stickstoffoxidhaltige Abgasströme aus den Trocknungs- und Kalzinier-Anlagen werden einer DeNOx-Anlage zur Reduzierung der Stickoxide im Abgasstrom zugeführt und ebenfalls unter Einhaltung der Anforderungen der TA Luft an die Atmosphäre abgegeben.

Eine Beseitigung kleinklimatisch wirksamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch das Vorhaben ist mit Schadstoffemissionen, die in ihrem Ausmaß geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft hervorzurufen, nicht zu rechnen.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Luft und Klima erheblich nachteiligen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das neue Gebäude, das die geplante Anlage zur Herstellung der Katalysator-Tabletten enthält, wird auf dem Betriebsgelände des Chemiestandortes Leuna errichtet. Das Landschaftsbild wird bereits von den bestehenden Anlagen des Chemiestandortes Leuna dominiert. Der betroffene Landschaftsraum besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der neuen Anlage verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Insgesamt wird sich das geplante Vorhaben nicht erheblich nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme im Rahmen des Vorhabens ist aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmälern und Baudenkmalen nicht zu erwarten. Zudem liegt der Baubereich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes und ist Bestandteil des ehemaligen Baufeldes, sodass mit dem Auffinden von Bodendenkmälern nicht zu rechnen ist.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG ist festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, da es aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte am 15.08.2019 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und ortsüblich in der Stadt Leuna.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 17.09.2019 in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 25.09.2019 bis zum 24.10.2019 öffentlich im Landesverwaltungsamt sowie in den Räumen der Stadtverwaltung Leuna, die im Einwirkbereich des Vorhabens liegt, zur Einsicht ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 25.11.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 14.01.2019 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV entfallen. Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BlmSchV die Antragstellerin am 02.12.2019 sowie die Öffentlichkeit am 17.12.2019 durch Mitteilung in der Mitteldeutschen Zeitung sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes unterrichtet.

Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

3 Entscheidung

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BlmSchG i. V. m. § 16 BlmSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Auflagen und Bedingungen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 13 BlmSchG ist die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA in die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

Die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit ist unter Beachtung der im Abschnitt III unter Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen gegeben. Abschließende Prüfungen von durch den Prüffingenieur für Standsicherheit geforderten Unterlagen sowie die Bauüberwachung können weitere Auflagen nach sich ziehen, die gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG vorbehalten bleiben (Nr. 3 Abschnitt I). Das Einverständnis der Antragstellerin liegt mit Schreiben vom 17.01.2020 vor.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrecht

Die planungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig ist. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB der Stadt Leuna ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Merseburger Straße, Gemarkungsgrenze Leuna, Eisenbahnlinie Weißenfels/Halle, sog. Werk-Straße WA“ der Stadt Leuna, OT Spergau im Bereich A. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist im Sinne von § 30 BauGB zu prüfen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

<u>Textliche Festsetzungen:</u>	<u>Soll</u>	<u>Ist</u>
Art der baulichen Nutzung	Gle eingeschränktes Industriegebiet	siehe Hinweis (H) unten
Grundflächenzahl	GRZ 0,8	GRZ 0,65
Höhe baulichen Anlage	OK max. 50 m ü. GOK OK Dachaufbau +34,00 m	Schnitt 6-6

Damit ist sichergestellt, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht.

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 und 1.3).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Voraussetzung ist für den Standort der beantragten Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten gegeben, so dass ein AZB mit den Antragsunterlagen vorzulegen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde jedoch zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Die Zulassung der Nachreichung liegt im Ermessen der Behörde. Der beispielhafte Verweis auf den Bericht über den Ausgangszustand schränkt das Ermessen in gewissem Maße ein, jedoch nicht bzgl. des Zeitpunktes, vor Errichtung oder Inbetriebnahme.

Die Erstellung eines AZB setzt voraus, dass das betroffene Anlagengelände auf gefährliche Stoffe, die in der beantragten Anlage gehandhabt werden sollen, untersucht wird. Das muss i. d. R. vor Beginn der baulichen Maßnahmen passieren.

Auch die Nachreichung solcher Unterlagen, wie der AZB, ist nur möglich, wenn laut Feldhaus-Kommentar folgende Voraussetzung erfüllt ist:

„Nicht unmittelbar von Bedeutung“ für die Genehmigungsfähigkeit sind demzufolge Einzelheiten, die nicht die für die Zulassung der Anlage wesentlichen Punkte betreffen. Zu denken ist ferner an Nachweise, durch die bestimmte Angaben abgesichert werden sollen, ohne dass diese von der Behörde grundsätzlich in Zweifel gezogen werden.“

Da die Antragstellerin bereits ein Untersuchungskonzept erstellt und mit der zuständigen Bodenschutzbehörde fachlich abgestimmt hat, ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Untersuchungen nicht durch Errichtungsarbeiten behindert werden.

Unter diesen Umständen wird einer Vorlage des AZB vor Inbetriebnahme der Anlage zugestimmt (NB 1.4).

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid u. a. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage sowie den Bericht über den Ausgangszustand enthalten.

Liegt der AZB vor, so wird dieser per Feststellungsbescheid zum Bestandteil der Genehmigung erklärt.

4.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 2)

Die beantragten baulichen Maßnahmen sind baugenehmigungsbedürftig. Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung ein.

Für die Baumaßnahmen gelten die Vorgaben der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Die vorgelegten statischen Berechnungen waren durch einen Prüfer für Standsicherheit zu prüfen.

Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der PPVO LSA der Prüfer für Standsicherheit, Prof. Dr.-Ing. Mohsen Rahal beauftragt worden.

Die Standsicherheit der geprüften Bauteile ist unter Einhaltung der Auflagen unter Nr. 2.2 auf der Grundlage des Prüfberichtes Nr. 19081-1 vom 24.10.2019 gegeben.

Voraussetzung für die Standsicherheit der Anlage ist ein tragfähiger Baugrund. Die Tragfähigkeit des Baugrundes kann zuverlässig nur durch einen Baugrundsachverständigen bestätigt werden. Zum Nachweis für die Tragfähigkeit des Baugrundes ergehen deshalb die NB 2.1 und 2.3.

4.3 Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 3)

Mit der Prüfung des Brandschutznachweises für die beantragte Anlage gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der PPVO LSA der Prüferingenieur für Brandschutz, Dipl.-Ing (FH) Jens Benndorf, beauftragt worden.

Es liegt der Prüfbericht P0952019-1 vom 02.09.2019 vor, auf der Grundlage dessen die Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.7 erhoben werden.

Zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr ist die Werkfeuerwehr der InfraLeuna in die Lage zu versetzen, im Brandfall so schnell wie möglich mit geeigneten Mitteln zu handeln (NB 3.8 bis 3.11).

4.4 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 4)

Luftreinhaltung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In der Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten wird es Emissionsquellen geben, aus denen Luftschadstoffe austreten, deren Konzentration im Abgas auf der Grundlage verschiedener Vorschriften zu begrenzen ist.

Es sind Feuerungsanlagen unterschiedlicher Feuerungswärmeleistungen geplant. In Abhängigkeit von der jeweiligen Feuerungswärmeleistung unterliegen sie entsprechend der 1. BImSchV bzw. der 44. BImSchV.

Die sich aus diesen Verordnungen ergebenden Anforderungen sind selbstvollziehend, d. h. diese Anforderungen sind auch ohne behördliche Anordnung und Regelung in der Genehmigung umzusetzen und die zutreffenden Grenzwerte einzuhalten sowie entsprechende Messungen durchzuführen.

Mit den NB 4.1 bis 4.4 wird festgestellt, dass für diese Anlagenteile selbstvollziehende Regelungen nach 1. BImSchV bzw. 44. BImSchV umzusetzen sind. Zu beachten ist aber, dass zukünftige Änderungen selbstvollziehenden Charakters der jeweiligen Rechtsvorschrift ohne behördliche Anordnung direkt wirksam werden.

Die Abgase der Notstromaggregate für die Drehrohröfen T 14570 und T14620 sollen über die Emissionsquelle EQ 145.03 abgeführt werden.

Für Verbrennungsmotorenanlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, gelten die Anforderungen der 44. BImSchV (NB 4.3).

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass gemäß § 16 Abs. 5 Satz 5 und 6 der 44. BImSchV bei Verzicht auf den Einbau eines Rußfilters die Massenkonzentration an Gesamtstaub von 50 mg/m³ nicht überschritten werden darf.

Gemäß § 24 Abs. 2 der 44. BImSchV ist die Gesamtstaub- Konzentration zu messen.

Aufgrund der geringen Dauer des emissionsverursachenden Betriebszustandes von wenigen Minuten im Monat (Probelauf) soll von der Gesamtstaub-Messung abgesehen werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 der 44. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach den §§ 9 bis 17 sowie 21 bis 29 unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

Dies hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.01.2020 beantragt und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme gemäß § 32 Abs. 1 der 44. BImSchV begründet.

Die Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1 der 44. BImSchV liegen vor. Dem Verzicht auf die Messung der Gesamtstaubkonzentration gemäß § 24 Abs. 2 der 44. BImSchV an den Notstromaggregaten wird zugestimmt.

Ungeachtet dessen gelten zur Begrenzung von Luftschadstoffen für alle anderen von den genannten Rechtsvorschriften nicht erfassten Anlagenteile die Vorschriften der TA Luft. Gemäß Nr. 5.1.1 TA Luft enthalten die Vorschriften der TA Luft Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist, emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und Anforderungen zur Ableitung von Abgasen.

Da Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 5 BImSchG die Anwendung des Standes der Technik fordern, sind die Maßgaben der TA Luft anzuwenden.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der neuen Anlage fallen verfahrensbedingt Abgase und Abluftströme an, die über Emissionsquellen (EQ 140.01, EQ 145.01, EQ 145.02, EQ 145.03, EQ 146.01, EQ 146.02, EQ 146.03, EQ 149.01) in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Während für die EQ 145.03, 146.01 und 149.01 die Anforderungen der 44. BImSchV gelten, sind für die EQ 140.01, 145.01, 145.02 sowie EQ 146.02 und 146.03 die Anforderungen der TA Luft maßgebend.

Gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft sollen die den Vorschriften der Nummer 5 entsprechenden Anforderungen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind.

Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist dann gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung (vor Abgasreinigungseinrichtungen) die Überschreitung einer in Nr. 5 TA Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Apparate in der Hydrazinaufbereitung (B14020, B14021, B14022, B14023), die Coater R14030 und R14040 sowie Tisch- und Deckenabsaugung des Edelmetalllagers werden an das Abluftsystem der BE 140 angeschlossen. Das Gebläse V14070 saugt die Luft an den Einbindepunkten über den Adsorber F14070 ab und leitet sie über den Schalldämpfer S14071 und über die Emissionsquelle **EQ 140.01** in die Atmosphäre ab. Im Rohgas an der Emissionsquelle sind Staub und Hydrazin als Luftschadstoffe enthalten. Nach Nr. 5.2.1 TA Luft ist ein Emissionsgrenzwert für die Massenkonzentration an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub festzusetzen und ebenso nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft für die Hydrazinkonzentration (NB 4.5.1).

Bei dem Ofen T14570 (Emissionsquelle EQ 140.01) handelt es sich um einen direkt durch Verbrennung von Erdgas beheizten Drehrohrofen mit einer Feuerungswärmeleistung von < 2 MW. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der 44. BImSchV gelten die Anforderungen dieser Verordnung nicht für Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden. Damit gelten für die Feuerung des Drehrohrofens T 14570 die Anforderungen der 1. BImSchV (siehe NB 4.1).

Über die Emissionsquelle **EQ 145.01** wird die staubhaltige Abluft aus der Heißentstaubung des Drehrohrofens T14570 und aus der Kaltentstaubung in die Atmosphäre abgegeben. Für Staub ist an dieser Emissionsquelle gemäß Nummer 5.2.1 der TA Luft ein Grenzwert festzusetzen (NB 4.5.2).

Das Gebläse V14584 saugt die heiße Abluft aus dem Bandglühofen T14565 ab und leitet sie ohne Kühlung über das Filtersystem F14584/F14585, das den Staub aus der abgesaugten Abluft abtrennt, über die Emissionsquelle **EQ 145.02** in die Atmosphäre ab.

Auch für diese Emissionsquelle ist ein Grenzwert für Staub nach Nummer 5.2.1 der TA Luft festzusetzen (NB 4.5.3).

Die Prozessabgase aus dem Trockner T14610 und dem Drehrohrföfen T14620, die noch Stickstoffoxide (NO_x) und Hydrazinreste enthalten können, werden einer katalytischen Abgasreinigungsanlage (DeNO_x-Anlage C14662) zugeführt. Das Gebläse (V14661) saugt die Abgase an und führt sie über Filtereinrichtungen (F14660/F14661), in denen der Staub aus dem Abgas abgeschieden wird. In der DeNO_x-Anlage werden die im Abgas enthaltenen Stickstoffoxide (NO_x) katalytisch reduziert. Als Reduktionsmittel dient Ammoniakwasser. Reste an Hydrazin werden thermisch in Wasser und Stickstoff gespalten. Die Abgase werden über die Emissionsquelle **EQ 146.02** abgeleitet.

Emissionsbegrenzende Anforderungen für die genannten Luftschadstoffe an der Emissionsquelle EQ 146.02 sind nach TA Luft festzusetzen (NB 4.5.4) für:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub (5.2.1 TA Luft),
- gasförmige, anorganische Stoffe der Klasse IV (5.2.4 TA Luft), hier Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und
- gasförmige, anorganische Stoffe der Klasse III (5.2.4 TA Luft), hier Ammoniak.

Das Gebläse V14670 saugt die kalte Abluft (AB 2) aus folgenden Anlagenteilen ab:

- Vorlagebehälter B14030 und B14040 (BE 140),
- Vorlagebehälter B14601, B14650,
- Becherwerke H14603, H14622, H14632,
- Sieb F14650 und
- Abfüllstationen Q14650 und Q14651.

Auf der Saugseite des Gebläses sind der Staubfilter F14670 und diesem nachgeschaltet der Polyzentrifugefilter F14671 installiert, die den edelmetallhaltigen Staub aus der abgesaugten Abluft abtrennen. Der Abluftstrom wird über die Emissionsquelle **EQ 146.03** in die Atmosphäre abgegeben.

Es sind emissionsbegrenzende Anforderungen nach Nr. 5.2.1 TA Luft für die Emissionsquelle EQ 146.03 festzusetzen (NB 4.5.5).

In der Anlage soll mit Hydrazin umgegangen werden. Hydrazin kann Krebs erzeugen und ist daher nach Nr. 5.2.7.1.1, Klasse I an Emissionsquellen in seiner Konzentration zu begrenzen.

Ungeachtet dessen gilt für den Umgang mit krebserregenden Stoffen das Emissionsminimierungsgebot.

Es sind alle technisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, die ein Austreten dieser Stoffe verhindern bzw. minimieren.

Gemäß Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die aufgeführten Emissionsquellen die Durchführung von Einzelmessungen auferlegt (NB 4.6.1).

Gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft kann auf Einzelmessungen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z. B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

An der Emissionsquelle EQ 140.01 ist Hydrazin nicht mehr nachweisbar. Messungen an der entsprechenden Emissionsquelle in der bestehenden Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren im Gebäude 7680 (Emissionsquelle EQ 4401) belegen das. Die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung von Hydrazin werde mit ausreichender Sicherheit festgestellt. Daher kann auf die Messung der Hydrazin-Konzentration verzichtet werden (NB 4.6.1).

Die Forderung zur Beschaffenheit der Messplätze in NB 4.6.2 beruht auf Nr. 5.3.1 TA Luft. Die Anforderungen für die Anordnung, die Anzahl und die Form der Messöffnungen sowie den Messplatz sind in der Europäischen Norm DIN EN 15259 festgelegt.

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen (NB 4.6.3) nach der wesentlichen Änderung ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf drei Jahre festgelegt.

Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Pkt. 2. der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, Rd.Erl. des MLU vom 30.12.2003 (MBI. LSA S. 157).

Grundlage für die Messplanung (NB 4.6.4) und Messdurchführung (NB 4.6.5) ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenahmestrategie gestellt.

Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren (NB 4.6.6) entsprechen der Nr. 5.3.2.3 TA Luft, wobei zu berücksichtigen ist, dass die VDI 4200 durch die DIN EN 15259 ersetzt wurde.

Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes (NB 4.6.7). Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben enthalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und auf ihrer Internetseite, bereitgestellt.

In einem BVT- Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT- Schlussfolgerungen finden nur Anwendung auf BVT- Merkblätter, die unter der Industrieemissions-Richtlinie verabschiedet wurden. BVT- Schlussfolgerungen für das angewandte Verfahren liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Störfallvorsorge

Die Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten soll innerhalb eines Betriebsbereiches der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV von schon am Standort bestehenden Störfall-Anlagen errichtet und betrieben werden. Somit wird sie zum Bestandteil des Betriebsbereiches und unterliegt dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Ungeachtet dessen ist für die neue Anlage der Umgang mit gefährlichen Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV beantragt. Aufgrund der beantragten Mengen an gefährlichen Stoffen stellt die Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten eine sicherheitsrelevante Anlage im Betriebsbereich dar.

Den Antragsunterlagen liegt deshalb ein vorhabenbezogener Teilsicherheitsbericht nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV bei. Für diesen liegt ein Sachverständigengutachten (04.09.2019 der TÜV NORD MPA) gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV vor. Für diesen gilt die NB 4.9.

Gemäß § 29a BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a BImSchG einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

Die beantragte Anlage, die selbst „Störfall-Anlage“ ist, soll in einem Betriebsbereich mit mehreren schon vorhandenen Störfall-Anlagen errichtet und betrieben werden. Aufgrund des doch hohen Gefahrenpotentials im Betriebsbereich wird nach pflichtgemäßen Ermessen eine Prüfung nach § 29a BImSchG angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist (NB 4.11 und 4.12).

Angemessene Sicherheitsabstände

Gemäß Artikel 13 der Seveso- III-Richtlinie vom 4. Juli 2012 sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, bei Flächenausweisungen und Flächennutzung langfristig die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu gewährleisten.

Diese Forderung wurde in nationales Recht mit dem § 50 BImSchG umgesetzt.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 15.09.2011 stellt dann fest, dass auch bei der Zulassung von Einzelvorhaben in Betriebsbereichen zu prüfen ist, ob ein angemessener Abstand zwischen schutzwürdigen Nutzungen und dem Betriebsbereich besteht, sofern dies nicht bereits im Rahmen einer Bauleitplanung sichergestellt wurde.

Im Anhang zum Kapitel 5 auf Seite 1 der Antragsunterlagen wird der angemessene Sicherheitsabstand auf der Grundlage der „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzwürdigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG“ (KAS-18) unter Berücksichtigung der Änderung in Kapitel 2.1.3 der KAS-18 vom 06.11.2013 (wonach die Ermittlung angemessener Abstände auch in Genehmigungsverfahren nach § 4 und 16 BImSchG bei Erfordernis durchgeführt werden können) bestimmt.

Als relevanter Stoff für die Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes wird Hydrazin-Lösung (64 %ig) als toxischer Stoff betrachtet. Die größten Mengen an Hydrazin befinden sich in den Gefahrstoffcontainern auf der Südseite des Prozessgebäudes.

Für die Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes wird ein Gefahrstoffcontainer in diesem Bereich betrachtet.

Es wird unterstellt, dass beim Ein- und Auslagern eines Gebindes mittels Gabelstapler eine Leckage auftritt, aus der die gesamte Menge an Hydrazin-Lösung (64 %ig), das sind 200 Liter, freigesetzt wird und sich auf dem Boden ausbreitet. Da die Hydrazin-Lösung erst bei Temperaturen über 105 °C siedet, findet eine Verdunstung aus der sich bildenden Lache statt. Der Schaden wird sofort erkannt und die Werkfeuerwehr alarmiert. Spätestens 5 Minuten nach Alarmierung ist die Feuerwehr vor Ort und deckt die Lache mit Schaum ab. Nach maximal 20 Minuten ist die Stofffreisetzung aus der Lache beendet.

Dass aus der Lache freigesetzte Hydrazin verdunstet und breitet sich als toxische Gaswolke in der Umgebung aus. Die Stofffreisetzung erfolgt über einen Zeitraum von maximal 20 Minuten.

Im Ergebnis der Berechnungen wird festgestellt, dass alle schutzwürdigen Einrichtungen (Nachbarschaft, Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete sowie Hauptverkehrswege) sowie bezüglich des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete von den Auswirkungen des untersuchten Störfalles nicht betroffen sind, der angemessene Sicherheitsabstand zu schutzwürdigen Objekten eingehalten wird.

Lärmschutz

Die Errichtung und der Betrieb werden mit Lärmemissionen verbunden sein, deren Auswirkungen in den nächstgelegenen schutzwürdigen Immissionsorten in der vorlegten Schallimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer vom 31.07.2019 (Gutachten Nr.: 2019-GIP-134) dargestellt sind. Das Gutachten weist die zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an den 3 nächstgelegenen umliegenden Immissionsorten südlich und nördlich der Anlage in Spergau, Winkelgasse und Merseburger Straße sowie in Leuna, Spergauer Str. 55 aus.

Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Gelände des Chemiestandortes Leuna, auf der Fläche A des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Spergau. Im Bebauungsplan sind für die einzelnen Flächen max. zulässige Schallemissionskontingente festgesetzt. Dabei fand die gegebene Gemengelage der unmittelbar an das Industriegebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen in Leuna und Spergau Berücksichtigung.

Entsprechend der rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Leuna betragen die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte für den Immissionsort Leuna, Spergauer Str. 55 (IO7.4) 62,5 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts und für die Wohnbebauungen im Ortsteil Spergau 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) für die von der beantragten Anlage genutzten Fläche betragen 68 dB(A)/m² tags und 63 dB(A)/m² nachts. Daraus ergeben sich max. zulässige Immissionsrichtwertanteile von 34,9 dB(A) am Tag und 29,9 dB(A) in der Nacht für den Immissionsort Spergau, Winkelgasse.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte und Bauausführungen ergeben sich für die Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage die höchsten Geräuschimmissionen mit 24,7 dB(A) tags und 21,1 dB(A) nachts am Immissionsort Spergau, Merseburger Str. 18.

An allen untersuchten Immissionsorten im Umfeld der Anlage werden die jeweiligen anteiligen Immissionsrichtwerte des Bebauungsplanes durch die neue Anlage um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Auch unter Berücksichtigung des auf der Fläche noch vorhandenen Gefahrstofflagers werden die Immissionsanteile mit Sicherheit eingehalten.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung gemäß TA Lärm werden am Tag und in der Nacht unter Berücksichtigung aller auf der Fläche vorhandenen Anlagen um weit mehr als 15 dB(A) unterschritten. Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung kann als nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm eingestuft werden.

Des Weiteren ergaben die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen, dass die zu erwartenden kurzzeitigen Geräuschspitzen die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse einhalten.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm führt zu dem Ergebnis, dass es bereits im Industriegebiet zu einer Vermischung des Fahrverkehrs mit dem übrigen Verkehr kommt. Maßnahmen organisatorischer Art nach Nr. 7.4 TA Lärm sind damit nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Schallprognose ist unter den Voraussetzungen der in den Nebenbestimmungen 4.13 bis 4.15 festgesetzten Anforderungen entstanden und kann nachvollzogen werden, wenn diese Anforderungen eingehalten werden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, die beantragte Anlage kann ursächlich nicht zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen.

4.5 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 5)

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn neben anderen Genehmigungsvoraussetzungen auch die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Beim Aufenthalt in der Arbeitsstätte, beim Umgang mit den Werkzeugen, Maschinen und anderen Arbeitsmitteln sowie mit den in der Anlage befindlichen Gefahrstoffen können die Beschäftigten Gefährdungen ausgesetzt sein, die durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu vermeiden sind. Die Gefährdungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln (NB 5.1). Die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung sind geeignet und daher heranzuziehen, um Gefährdungen für die Beschäftigten weitestgehend ausschließen zu können.

Mit der Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten wird eine neue Arbeitsstätte errichtet, die entsprechend den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzurichten und zu betreiben ist. Konkrete Anforderungen an die Arbeitsstätte sind in den NB 5.2 bis 5.15 festgelegt.

Es werden Arbeitsmittel i. S. d. § 2 Abs. 1 BetrSichV sowie überwachungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 13 BetrSichV zum Einsatz kommen, an die Anforderungen nach BetrSichV zu stellen sind. Die NB 5.16 bis 5.20 stellen klar, welche Technischen Regeln anzuwenden sind, um die Anforderungen der BetrSichV zu erfüllen.

Da in der Anlage mit Stoffen i. S. d. Gefahrstoffverordnung umgegangen werden wird, sind auch die der Verordnung entsprechenden Anforderungen an die Anlage und den Anlagenbetrieb zu erfüllen. Eine ordnungsgemäße Umsetzung der Anforderungen ist gewährleistet, wenn die einschlägigen Technischen Regeln zur Anwendung kommen. Dies wird durch die NB 5.21 bis 5.31 sichergestellt.

4.6 Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft (Abschnitt III, Nr. 6)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG besteht die Betreiberpflicht, Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Wahl einer geeigneten Entsorgung hängt von der ordnungsgemäßen Einstufung des Abfalls nach AVV sowie von den zur Entsorgung zugelassenen ASN des jeweiligen Entsorgers ab. Deshalb sind den anfallenden Abfällen entsprechende Abfallschlüsselnummern der AVV zuzuordnen (NB 6.1).

Mit NB 6.2 wird die Einhaltung der Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. § 13 KrWG sichergestellt. Eine ordnungsgemäße Entsorgung kann nur in einer dafür zugelassenen Anlage, deren Abfallannahmekatalog die entsprechenden ASN enthalten. Nach § 28 KrWG darf die Abfallbeseitigung nur in zugelassenen Anlagen erfolgen.

Gemäß § 50 KrWG besteht für die Abfallerzeuger die Pflicht, die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung wird in NB 6.3 auf der Grundlage des § 17 der Nachweisverordnung (NachwV) festgestellt.

Mit der NB 6.4 wird klargestellt, dass es zur Beförderung gefährlicher Abfälle einer Erlaubnis nach § 54 KrWG bedarf.

Um eine ordnungsgemäße behördliche Überwachung der Abfallentsorgung sicherzustellen, sind die in § 47 KrWG dafür erforderlichen Voraussetzungen durch den Betreiber zu schaffen (NB 6.5).

Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Überwachung sind die Kenntnisse der betrieblichen Tätigkeiten bezüglich einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Eine geeignete Erkenntnisquelle stellt die in NB 6.6 geforderte Jahresübersicht dar.

4.7 Bodenschutzrechtliche Nebenstimmung (Abschnitt III, Nr. 7)

Das Grundstück, auf dem die Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten errichtet werden soll, liegt in dem im Sanierungsrahmenkonzept ausgewiesenen Teilflächenbereich 1.16, in dem eine orientierende Erkundung durchgeführt wurde. Auf der Teilfläche 1.16 waren Anlagen zur Leimherstellung (KW, Säuren, Laugen, Ammoniakwasser) angesiedelt. Im Zuge der umfangreichen Gebäuderückbaumaßnahmen z. T. mit Tiefenenttrümmerung wurden auch Schadensquellen aus den Gebäudebereichen und aus dem Boden beseitigt. Ein konkreter Schadensschwerpunkt ließ sich im Boden nicht festlegen. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 4,5 und 5,5 m unter der Geländeoberkante.

Das Grundwasser ist z. T. mit MKW und Ammonium belastet. Auf Basis der Ergebnisse der orientierenden Erkundung kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich des für die Baumaßnahme nötigen Bodeneingriffs keine sanierungsrelevanten Bodenbelastungen vorliegen.

Nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass bei den Erdarbeiten trotzdem schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden.

Um die behördliche Überwachung nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) für diesen Fall sicherzustellen, hat der Betreiber gemäß § 3 BodSchAG LSA die Pflicht zur rechtzeitigen Unterrichtung über die festgestellten Bodenveränderungen. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen ergehen die NB 7.1 und 7.2.

4.8 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 8)

Das Vorhaben umfasst Lager- und Prozessanlagen, in denen mit festen und flüssigen Stoffen der Wassergefährdungsklassen 1 bis 3 umgegangen wird.

Neben dem Anlagengebäude werden fünf zugelassene Container zur Lagerung von Hydrazinlösung aufgestellt.

Sanitärabwasser und Niederschlagswasser werden den Kanalnetzen der Infra Leuna GmbH zugeführt.

Prozessabwasser fällt nicht an, das Kühlwasser wird im Kreislauf gefahren.

Geringe Mengen an Reinigungsabwasser werden gesammelt und als Abfall entsorgt.

Abwässer, die einem Anhang der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegen, fallen somit nicht an. Einer Indirekteinleitergenehmigung bedarf es demzufolge nicht.

Gewässerschutzrechtlich bedeutsame Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass nachteilige Auswirkungen auf Gewässer als Schutzgut vermieden bzw. verhindert werden.

Aufgrund der Altlastensituation am Industriestandort Leuna muss über den Verbleib von gehobenem Grundwasser jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden werden. Eine Kontamination des gehobenen Grundwassers ist nicht auszuschließen. Deshalb wird in NB 8.1 auf der Grundlage des § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgelegt, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, um schädliche Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu vermeiden.

Gemäß § 62 Abs. 2 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die TRwS 132/1997 wurde vom MRLU des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 06.08.1997 als allgemein anerkannte Regel der Technik eingeführt. Das DWA-Arbeitsblatt A 786 wurde im Oktober 2005 als Ersatz für die TRwS veröffentlicht und ist deshalb bei der Ausführung der Aufangräume zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Anforderungen gewährleistet die dem Stand der Technik entsprechende Errichtung der Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung kommen (NB 8.2).

Gemäß § 46 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV hat ein Betreiber die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in eigener Verantwortung zu überwachen. Ein Überwachungsintervall von maximal einem Monat ist für die augenscheinliche Wahrnehmung von Schäden angemessen und entspricht auch den Festlegungen für sonstige gleichartige Anlagen. Aufgrund der speziellen Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen sind in bauaufsichtlichen Zulassungen im Einzelfall davon abweichende Überwachungsintervalle festgeschrieben, die zu beachten sind. Die Dokumentation im Betriebstagebuch dient dem Nachweis der Eigenüberwachung (NB 8.3).

4.9 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III, Nr. 9)

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die NB 9.1 bis 9.6 sollen durch konkrete Maßnahmen sicherstellen, dass i. S. d. § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach der Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder Bevölkerung ausgeht.

4.10 Nebenbestimmung zum Naturschutz (Abschnitt III, Nr. 10)

Den Antragsunterlagen liegt ein Protokoll über eine Begehung des Baufeldes am 13.05.2019 zur Kontrolle auf Vorkommen von Brutvögeln und Zauneidechsen bei. Bei der Begehung wurde keine Hinweise auf Brutvögel oder Niststätten von Brutvögeln festgestellt und keine Zauneidechsen vor Ort aufgefunden, so dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit nicht zu erwarten ist. Die Entfernung von Vegetation und Oberboden sollte außerhalb der Vogelbrutzeit (01.02. bis 31.07. eines jeden Jahres) erfolgen. Soweit dies nicht vorgesehen ist, ist vor den geplanten Maßnahmen durch ein Fachplanungsbüro feststellen zu lassen, ob sich geschützte Arten (bes. Vogelarten) vor Ort befinden. In diesem Fall sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Maßnahmen vorzusehen, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den §§ 44 ff. BNatSchG absichern (NB 10).

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 21.01.2020 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich bis zum 20.02.2020 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Äußerung der Antragstellerin vom 22.01.2020 bezog sich nicht auf entscheidungserhebliche Tatsachen.

V

Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG). Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

2 Hinweis zur Anwendung der 44. BImSchV

Die Anforderungen der 44. BImSchV an den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten sind selbstvollziehend, so auch die einzuhaltenden Grenzwerte für Luftschadstoff an den betroffenen Emissionsquellen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, welche Grenzwerte für welche Luftschadstoffe an welchen Emissionsquellen nach 44. BImSchV in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen:

2.1 Emissionsquelle EQ 145.03: Brennerabgas Bandglühofen T14565

Die Summe im Abgas der Emissionsquelle EQ 145.03 dürfen die Emissionen an

- Kohlenmonoxid 80 mg/m³
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³
- nicht überschreiten.

2.2 Emissionsquelle EQ 145.03: Notstromaggregate für die Drehrohröfen T14570 und T14620

Die Summe im Abgas der Emissionsquelle EQ 145.03 dürfen die Emissionen an

- Gesamtstaub 50 mg/m³
- nicht überschreiten.

2.3 Emissionsquelle EQ 146.01: Brennerabgas Bandglühofen T14520

Die Summe im Abgas der Emissionsquelle EQ 146.01 dürfen die Emissionen an

- Kohlenmonoxid 80 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³

2.4 Emissionsquelle EQ 149.01: Abluft Gebäudeheizung

Die Summe im Abgas der Emissionsquelle EQ 149.01 dürfen die Emissionen an

- Kohlenmonoxid, 80 mg/m³
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³
- nicht überschreiten.

3 Hinweise zum Baurecht

3.1 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände anzuzeigen:

- Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA),
- Rohbaufertigstellung gemäß § 81 Abs. 1 BauO LSA,
- Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).

3.2 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens sind die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens (vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung) und die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfer für Standsicherheit.

4 Hinweise zum Brandschutz

4.1 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

4.2 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des

Vorhabens sind die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüflingenieur für Brandschutz.

- 4.3 Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit von technischen Anlagen, die der TAnIVO unterliegen, sind bis zur Fertigstellung durch einen anerkannten Prüfsachverständigen bzw. durch einen Sachkundigen für technische Anlagen und Einrichtungen gemäß PPVO einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen und zu bescheinigen. Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß TAnIVO vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre zu prüfen (§§ 1 und 2 TAnIVO i. V. m. § 50 Satz 3 Nr. 23 BauO LSA).

Dies betrifft u.a.:

- Rauchabzugsanlagen,
- automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsstromversorgungen und Sicherheitsbeleuchtungen,
- Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen,
- Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren.

5 Hinweise zum Arbeitsschutz

- 5.1 Eine Vorankündigung der Baustelle – 14 Tage vor Baubeginn – ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet. Werden besondere gefährliche Arbeiten (z. B. mit Absturzgefahr von mehr als 7 m Höhe) nach Anhang II der BaustellV durchgeführt und/oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen (§ 8 ArbSchG i. V. m. BaustellV).
- 5.2 Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz, ist vom Koordinator vor Baudurchführung während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zusammenzustellen. (§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)
- 5.3 Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen. (§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG)
- 5.4 Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen. (§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt.)
- 5.5 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei sind die Vorschriften der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) einschließlich des Anhangs zu beachten und die gemäß § 9 Abs. 4 ArbMedVV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.

6 Abfallrechtlicher Hinweis

Seit 01. August 2017 gilt die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung — GewAbfV). Die Festlegungen dieser Verordnung sind im Rahmen der Baumaßnahmen einzuhalten. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen sind vorzuhalten und auf Verlangen der dafür zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

7 Wasserrechtliche Hinweise

- 7.1 Die Lagercontainer für Hydrazinlösung sowie die Dosierstation für Hydrazin und die Tränkanlage sind aufgrund ihres Gefährdungspotenzials durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV zu errichten. Es wird empfohlen, auch für die Herstellung der sonstigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einen Fachbetrieb zu beauftragen.
- 7.2 Das Edelmetalllager, die Lagercontainer für Hydrazinlösung, die Dosierstation für Hydrazin einschließlich des dort befindlichen Bereitstellungslagers sowie die Tränkanlage sind vor Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung durch einen nach § 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Lagercontainer für Hydrazinlösung sowie die Dosierstation für Hydrazin und die Tränkanlage sind zusätzlich wiederkehrend alle fünf Jahre vom Sachverständigen zu prüfen.
- 7.3 Für die Anlage zur Herstellung von Katalysatortabletten ist eine Betriebsanweisung mit Regelungen zur Eigenüberwachung und Prüfung sowie für den Havariefall zu erstellen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.
- 7.4 Gemäß § 43 Abs. 1 bis 3 AwSV ist neben dem Betriebstagebuch eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Anlagendokumentation ist der zuständigen Behörde, dem Sachverständigen oder dem Fachbetrieb auf Verlangen vorzulegen.
- 7.5 Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in einer nicht nur unerheblichen Menge sowie der Verdacht eines Stoffaustritts sind der Wasserbehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Über die Erheblichkeit entscheidet der Betreiber im Einzelfall in Abhängigkeit vom Schadensereignis. Im Zweifelsfall ist die Wasserbehörde vorsorglich zu informieren.

8 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i. V. m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Ausführung der wesentlichen Änderungen der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde

- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Saalekreis als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bauaufsichtsbehörde,
 - untere Abfallbehörde
- d) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Bodenschutzbehörde

VI
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Friese



Anlage 1: Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten vom 28.06.2019.

	<u>Seitenzahl</u>
1 Antrag	
1.1 Formular 0 - Verzeichnis der Antragsunterlagen	5
1.2 Formular 1 – Antrag	3
1.3 Ergänzungen zum Antrag	2
1.3.1 Antragsgegenstand	
1.3.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.3.3 Kostenübernahmeerklärung	
1.3.4 Vollmacht	
1.4 Kurzbeschreibung	3
1.5 Angaben zum Standort	2
1.5.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.5.2 Karten und Pläne	
- Übersichtskarte	1 (A4)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster	2 (A4)
- Lageplan nach BauVorIVO	1 (A3)
- Ermittlung der Grundflächenzahl	1
2 Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
Formular 2.1 - Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
Formular 2.2 – Betriebseinheiten	1
Formular 2.3 – Ausrüstungsdaten	41
2.1 Haupt- und Nebenanlagen, Betriebseinheiten	1
2.2 Anlagenbeschreibung	5
2.2.1 Anlagengestaltung	
2.3 Verfahrensbeschreibung	18
2.3.1 Fördereinrichtungen (BE 148)	
2.3.2 HT-Kalzinierung (BE 145)	
2.3.3 Edelmetalltränkanlage (BE 140)	
2.3.4 Kalzinierung getränkter Katalysatoren (BE 146)	
2.3.5 Nebenanlagen (BE 149)	
2.4 Verfahrensfliessbilder, Aufstellungspläne	
Anhang:	
- Blockfließbilder	3 (A4)
- Verfahrensfliessbilder	11 (A3)
- Aufstellungspläne	7 (A3)

3 Stoffe, Stoffdaten	2
Formular 3.1 a - Gehandhabte Stoffe	3
Formular 3.1 b - Stoffliste, Lageranlagen	1
Formular 3.2 – Stoffidentifikation	4
Formular 3.3 - Physikalische Stoffdaten	3
Formular 3.4 - Sicherheitstechnische Stoffdaten	3
Formular 3.5 - Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV / Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV — Kennzeichnung / Einstufung	5
Anhang: Sicherheitsdatenblätter	
- Versal Alumina V-250	10
- PAL M-300	15
- Ammonium Tetraoxorhenate(VII) HSTDP (Ammoniumpererrhenat)	10
- Calciumnitratlösung Kat. 2	14
- Hexahydroxy Platinic Acid (Hexahydroxy Platinsäure)	13
- Kaliumacetat, wasserfrei	6
- Kaliumnitrat 99/100% techn.	9
- Kaliumpermanganat	14
- SODA SOLVAYODENSE (Natriumcarbonat)	12
- Natriummetasilikat	14
- Pd(II) Nitrate soj. TB L031 P (Palladiumnitrat)	17
- Natrium Tetrachloropalladate(II) HSTDP (Natrium-Tetrachloropalladate(II))	12
- Silver(I)-nitrate HSTDP (Silbernitrat)	16
- CAA Hydrat (Tetrachlorogold(III)-säurehydrat)	15
- Hydrazinlösung 64%	20
- Präzisionsgraphit 0 — 0,05 mm (Graphit)	7
- Ammoniaklösung ROTIPURANO >_25 %, p.a. (Ammoniakwasser)	15
- Monoethylenglycol (Glycol-Wasser-Gemisch)	15
- Erdgas, verdichtet	30
- KL7763	19
- KL4202	19
- KL7741 B	19
- KL7905	19
- Dieselmotoren	18
4 Emissionen / Immissionen	
Formular 4.1 a – Emissionsquellen	1
Formular 4.1 b – Emissionen	3
Formular 4.1 c - Abgas- / Abluft-Reinigung	1
4.1 Luftreinhaltung	8
4.1.1 Emissionsquellen und Emissionen	
4.1.2 An- und Abfahrbetrieb, nicht bestimmungsgemäßer Betrieb.	
4.1.3 Abgasreinigung	
4.1.4 Emissionsquellenhöhen	
4.1.5 Emissionsmessungen	
4.1.6 Immissionsprognose	
4.2 Geräusche	1

4.3 Sonstige Emissionen	1
Anhang:	
- Emissionsquellenplan	1(A3)
- Prognose IDU IT+Umwelt GmbH	25
- Schallimmissionsprognose	57
5 Anlagensicherheit	
Formular 5.1 - Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung	1
Formular 5.2 – Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung	1
5.1 Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung	2
5.2 Vorhabenbezogener Teilsicherheitsbericht nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV	29
5.2.1 Sicherheitsmanagementsystem	
5.2.2 Beschreibung der Anlage	
5.2.3 Stoffe nach Störfall-Verordnung	
5.2.3.1 Stoffe, die im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können	
5.2.3.2 Stoff- und Reaktionskenndaten	
5.2.3.3 Mengen der Stoffe	
5.2.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile	
5.2.4.1 Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt	
5.2.4.2 Schutzeinrichtungen	
5.2.4.2.1 MSR-Schutzeinrichtungen	
5.2.4.2.2 Schnellschlusseinrichtungen	
5.2.4.2.3 Auffangräume	
5.2.4.2.4 Brandschutzanlagen und -einrichtungen	
5.2.4.2.5 Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz vor Explosionswirkungen	
5.2.5 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile	
5.2.5.1 Sicherstellung, Regelung und Steuerung des Stoff- und Materialflusses	
5.2.5.2 Sicherstellung, Regelung und Steuerung der Energiezufuhr und -abfuhr	
5.2.5.3 Druckentlastungseinrichtungen	
5.2.5.4 Anlagenteile zur Ableitung, Beseitigung oder Rückhaltung von gefährlichen Stoffen nach Störfall-Verordnung	
5.2.5.5 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen	
5.2.6 Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen	
5.2.6.1 Methodisches Vorgehen zur Beurteilung der Gefahrenquellen	
5.2.6.2 Betriebliche Gefahrenquellen	
5.2.6.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	
5.2.6.3.1 Nachbaranlagen	
5.2.6.3.2 Verkehrsanlagen	
5.2.6.3.3 Naturbedingte Einwirkungen	
5.2.6.4 Eingriffe Unbefugter	
5.2.7 Organisatorische und störfallverhindernde Maßnahmen	
5.2.8 Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan	
5.2.9 Störfallbetrachtungen, angemessene Sicherheitsabstand	
Anhang: - Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes	7

6 Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser

Formular 6.1 a - Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	1
Formular 6.1 b - Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfälle	8
Formular 6.1 d - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	6

6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6
6.1.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	
6.1.2 Lagern fester wassergefährdender Stoffe	
6.1.3 Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	
6.1.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	
6.1.5 Allgemeine Schutzmaßnahmen (Grundsatzanforderungen)	
6.1.6 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe	

6.2 Löschwasser	1
-----------------	---

Anhang:	
-Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Gefahrstoffcontainer	2
- Bemessung Löschwasserrückhaltung	8

7 Abfälle

Formular 7.1 - Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	5
---	---

8 Abwasser

Formular 8 - Abwasser -Anfall/Behandlung/Ableitung	1
--	---

9 Arbeitsschutz

Formular 9 - Angaben zum Arbeitsschutz	4
--	---

9.1 Angaben zum Arbeitsschutz	3
-------------------------------	---

9.2 Arbeitsstättenverordnung	1
------------------------------	---

9.3 Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	1
---	---

10 Brandschutz

Anhang:	
- Brandschutzkonzept	38
- Stellungnahme der Werkfeuerwehr der InfraLeuna GmbH	1

11 Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung

12 Angaben bei Eingriffen im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes

Anhang:	
- Karte der nächstgelegenen FFH-Gebiete	1(A4)
- Protokoll über eine Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen von Brutvögeln	

und Zauneidechsen — Dr. Martin Seils — Büro für Landschaftsplanung
und Umweltforschung 2

13 Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 1

Formular 13 - Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP 1

14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung 1

15 Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen 1

15.1 Bauvorlagen

15.2 Aussage zur Vorlage des Ausgangszustandsberichtes

Anhang: Baubeschreibung 20

16 Nachgelieferte Unterlagen

- | | | |
|------------|---|---|
| 10.07.2019 | - | Schallimmissionsprognose |
| | - | Wärmeschutznachweis |
| 15.08.2019 | - | Nachträge |
| | | Berücksichtigung der 44. BImSchV |
| | | Einstufung von Hydrazin |
| | | Überarbeitete Schallimmissionsprognose |
| | | Ausführung zur Ableitung von Niederschlags- und Sanitärabwasser |
| | | Stellungnahme der Werkfeuerwehr der InfraLeuna GmbH |
| | | Vollständige Benennung der FFH-Gebiete einschließlich einer Übersichtskarte für die FFH-Gebiete |
| 23.08.2019 | - | Immissionsprognose zum Nachweis der Einhaltung des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha*a für den Stickstoffeintrag in Natura-2000-Gebieten und in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen |
| | | Austauschseiten (Kapitel 12) zu Angaben zum Eingriff in Natur und Landschaft, Karte mit den nächstgelegenen FFH-Gebieten |
| 03.09.2019 | - | Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Spergau mit schalltechnischen Festsetzungen |
| 11.09.2019 | - | vollständige Antragsexemplare unter Berücksichtigung der Betriebsgeheimnisse einschließlich Kurzbeschreibungen für die Auslegung der Antragsunterlagen |
| 09.10.2019 | - | Gutachten des TÜV NORD MPA zum vorhabenbezogenen Teilsicherheitsbericht |
| 17.01.2020 | - | Einverständniserklärung zur Aufnahme eines Vorbehaltes gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, Antrag auf Ausnahme gemäß § 32 der 44. BImSchV von der Gesamtstaubmessung im Abgas am Notstromaggregat |

Bauvorlagen

1. Antrag auf Baugenehmigung vom 24.06.2019,
2. Baubeschreibung, Anlage zum Bauantrag vom 24.06.2019,
3. Detaillierte Baubeschreibung vom 17.06.2019,
4. Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen), Anlage zum Bauantrag vom 24.06.2019,

5. Auszug aus dem Geobasisinformationssystem, Liegenschaftskarte vom 24.05.2019,
6. Lageplan nach §§ 3, 11 Abs. 2 Satz 4 BauVOIVO, M 1:500 vom 20.05.2019,
7. Abstandsflächenplan, M 1:500 vom 20.05.2019,
8. Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) vom 15.05.2019,
9. Flächenberechnung zur Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ), M 1:500 vom Mai 2019,
10. Berechnung der Flächen und Rauminhalte vom Juni 2019,
11. Angabe der Baukosten,
12. Erklärung zum Kriterienkatalog vom 06.06.2019,
13. Erhebungsbogen für Statistik der Baugenehmigungen,
14. Baugrundgutachten vom 14.05.2019,
15. Brandschutzkonzept BABS-19-016-01-10 vom 24.06.2019,
16. Bemessung Löschwasserrückhaltung vom 16.05.2019,
17. Bescheinigung Bauvorlageberechtigung IK LSA
18. Bauzeichnungen
 - Grundriss 0,00 m, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Grundriss +3,00 m, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Grundriss +6,00 m, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Grundriss +12,00 m, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Grundriss +18,00 m/ +24,00 m, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Dachdraufsicht, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Schnitte Querachsen 1-1 bis 5-5, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Schnitte Querachsen 6-6 bis 8-8, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Schnitte Längsachse 9-9, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Schnitte Längsachse 10-10, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Ansichten, M 1:100 vom 24.06.2019,
 - Lageplan, M 1:200 vom 24.06.2019,
 - Lageplan Entwässerung, M 1:200 vom 24.06.2019,
 - Grundriss/ Schnitte/ Ansichten Gefahrstoffcontainer, M 1:20 vom 27.02.2018,
 - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (AbZ) Z-38.5-292 Gefahrstoffcontainer, gültig bis 21.06.2022,
- Austausch— und Ergänzungsunterlagen vom 08.08.2019:
 19. Wärmeschutznachweis nach EnEV vom 27.06.2019,
- Austausch— und Ergänzungsunterlagen vom 16.09.2019:
 20. Nachweis der Standsicherheit Produktionshalle (Gründung) vom 05.09.2019.

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905)
AbwV	Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Aug. 2018 (BGBl. I S. 1327)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Jul. 2019 (BGBl. I S. 1082)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Okt. 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Jun. 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Apr. 2019 (BGBl. I S. 554)
BodSchAG LSA	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Apr. 2019 (BGBl. I S. 432)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Jun. 2019 (BGBl. I S. 804, 828)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vom 16. Jun. 2019 (BGBl. I S. 804)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Jul. 2017 (GVBl. LSA S. 133)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dez. 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

NachwV	Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S.340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Jun. 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dez. 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

Verteiler

Original

Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH
Am Haupttor, Gebäude 8322
06237 Leuna

Kopien

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 407

- 4 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle (Saale)

- 5 Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

- 6 Stadt Leuna
Rathausstraße 1
06237 Leuna

- 7 Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

